

Stadt Zürich
Gesundheits- und Umweltdepartement
Departementssekretariat
Obere Zäune 26
Postfach, 8022 Zürich

Tel. +41 44 412 11 11

http://www.stadt-zuerich.ch/gud

Vorsteher Andreas Hauri

Leistungsvereinbarung 2021 ff.

betreffend

Ausrichtung öffentlicher Pflegebeiträge im ambulanten Bereich

zwischen

der Gemeinde Mönchaltorf

Esslingerstrasse 2 8617 Mönchaltorf

nachfolgend Gemeinde Mönchaltorf genannt,

und

der Stadt Zürich

Gesundheits- und Umweltdepartement Obere Zäune 26 8022 Zürich

nachfolgend Stadt Zürich genannt.

1. Zweck

Mit dem neuen Pflegegesetz erhalten die Gemeinden den Auftrag, die Beiträge der öffentlichen Hand für Pflegeleistungen direkt den Leistungserbringern auszurichten. Die Stadt Zürich bietet ihre Dienstleistung als Clearingstelle zwischen den Leistungserbringern im ambulanten Bereich und der Gemeinde Mönchaltorf an und stellt damit im überprüfbaren Rahmen gemäss Ziffer 3 ff. sicher, dass nur berechtigte Pflegebeiträge ausgerichtet werden.

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Stadt Zürich und der Gemeinde Mönchaltorf und legt die Rechte und Pflichten beider Parteien fest.

2. Rechtsgrundlage; Vorbehalt

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf das Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010, die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 sowie die zugehörigen aktuellen Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion.

Änderungen, welche durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) notwendig werden, bleiben vorbehalten.

3. Leistungen der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich bereitet die in standardisierter Form eingehenden Gesuche um Pflegebeiträge elektronisch auf, bereinigt die Daten auf Fallebene und bewirtschaftet sie in einem kontinuierlichen Prozess.

Die Dienstleistung der Stadt Zürich umfasst folgende Tätigkeiten:

- Plausibilitätsprüfung der von den ambulanten Leistungserbringern elektronisch eingereichten Leistungsdaten
- Generelle Kontaktstelle für die Leistungserbringer
- Professionelle Bewirtschaftung der Daten der Leistungserbringer
- Stetiges Controlling des gesamten Prozesses "Ausrichtung der öffentlichen Pflegebeiträge" und der Leistungserbringer im Bereich der Leistungsdaten
- Regelmässiges Reporting zuhanden der Gemeinde Mönchaltorf

4. Leistungen der Gemeinde Mönchaltorf

Für die Ausrichtung der öffentlichen Pflegebeiträge im ambulanten Bereich erbringt die Gemeinde Mönchaltorf folgende Leistungen:

- Überprüfung des Wohnsitzes aufgrund der eingereichten Daten der Leistungserbringer
- Auszahlung der öffentlichen Pflegebeiträge aufgrund der von der Stadt Zürich überprüften Rechnungen der Leistungserbringer

5. Zuweisung von Leistungserbringern durch die Gemeinde Mönchaltorf

Die Gemeinde Mönchaltorf verweist Leistungserbringer, die in ihrem Versorgungsgebiet Pflegeleistungen erbringen, an die Stadt Zürich, namentlich die Städtischen Gesundheitsdienste, Finanzen, Controlling, Spitex.

6. Entschädigung durch die Gemeinde Mönchaltorf

Die Stadt Zürich stellt ihre Dienstleistung der Gemeinde Mönchaltorf wie folgt in Rechnung:

- Für den laufenden Aufwand einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 2'000.-, zahlbar bis
 31. März des laufenden Jahres und
- einen variablen Beitrag von CHF 400.- pro 1'000 EinwohnerInnen, zahlbar bis 30. September des laufenden Jahres.

Sollte sich aufgrund der Halbjahresbilanz zeigen, dass die Höhe der Entschädigung den effektiven Aufwand zur Erbringung der Leistungen für die Gemeinde Mönchaltorf deutlich überoder unterschreitet, wird die Entschädigung durch die Stadt Zürich für das Folgejahr entsprechend angepasst und bis spätestens 31. August des Laufjahres mitgeteilt.

7. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist unbefristet. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Vereinbarung jährlich auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für die Stadt Zürich sechs Monate und für die Gemeinde Mönchaltorf drei Monate.

8. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

10. Unterschriften

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Zürich, 76. 10.

Andreas Hayri

Vorsteher Gesundheits- und

Umweltdepartement

Dr. Morten Keller

Direktor Städtische Gesundheitsdienste

3/3

Mönchaltorf, G. AO 2020

Urs Graf

Gemeindepräsident

Cornelia Müller

Gemeindeschreiberin